

Satzung der Stadt Jarmen über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7

"Fliesencenter Salewski"

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.10.2013 folgende Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 „Fliesencenter Salewski“ für das Gebiet der Flurstücke 17 (teilweise), 73/3, 73/5, 73/6, 73/7, 75/3, 75/4, 79/1, 79/5 und 79/6 der Flur 1 der Gemarkung Kronsberg erlassen:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Fliesencenter Salewski“, wirksam seit 23.02.1997 wird wie folgt geändert:

- A

Die textliche Festsetzung III.2.2 wird gestrichen.
- B

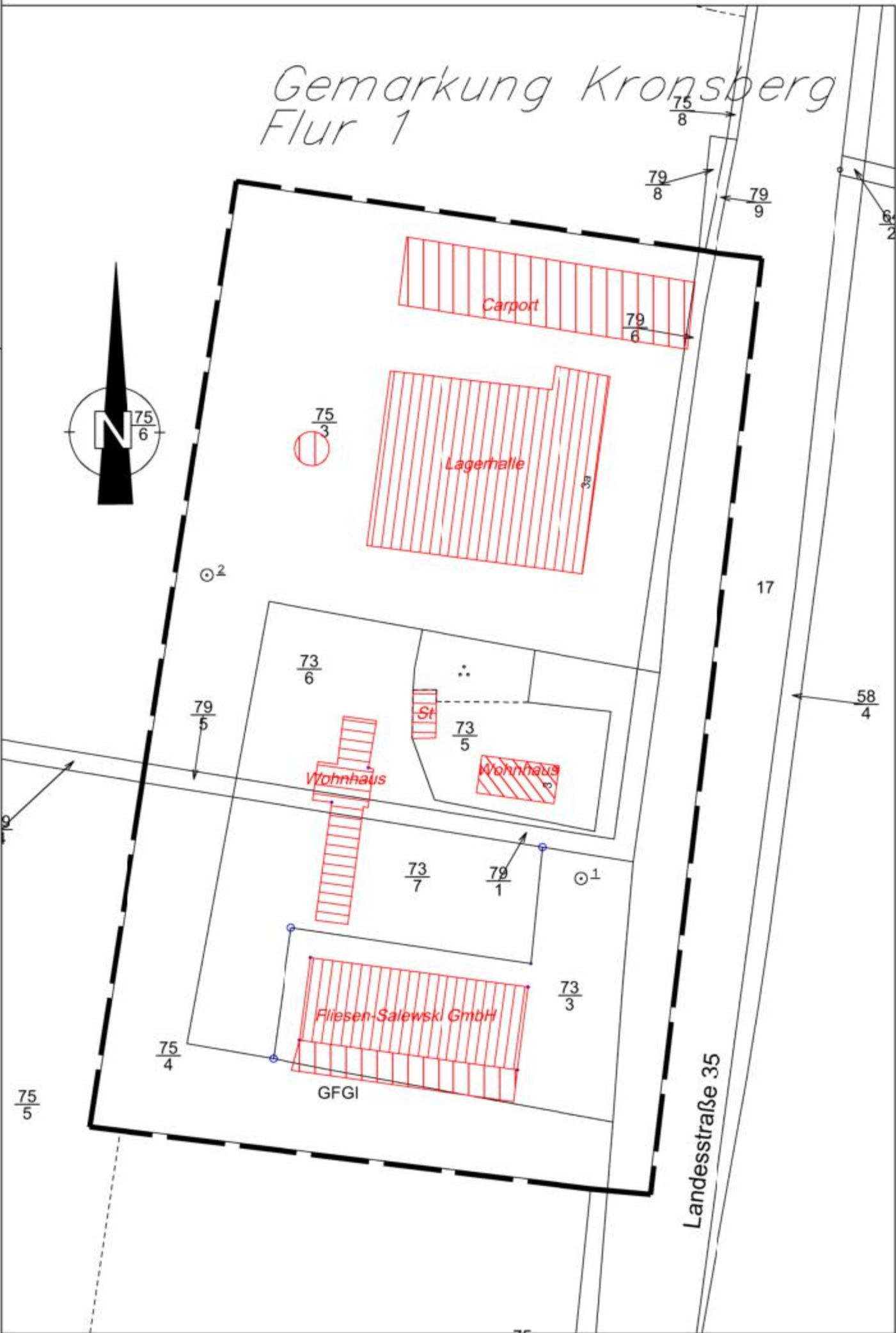
Es wird die folgende textliche Festsetzung ergänzt:
- 1.5.

Im gesamten Satzungsgebiet ist der Bau/ der Betrieb einer gewerblichen Photovoltaik-Anlage zulässig, soweit für deren Errichtung ausschließlich Dachflächen in Anspruch genommen werden.
- C

Es wird der folgende Hinweis ergänzt:
2.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über einen eisfreien Löschwasserentnahmestutzen beim Pumpenhaus.



M 1 : 1.000

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des wirksamen Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7 "Fliesencenter Salewski" und der 1. Änderung des vorgenannten Plans

§ 9 Abs. 7 BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- 75/5

Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Gebäudebestand laut Flurkarte
- Gebäudebestand Nachtrag nach Luftbild
- 2

Aufnahmepunkt

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte (ALK) Stand 04.12.2012, Aktualisierung Flurstücksbezeichnung Stand 14.08.2013

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Jarmen hat am 16.03.2010 den 1. Entwurf der Satzung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 „Fliesencenter Salewski“ mit Entwurf der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
2. Die Entwürfe der Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 der Stadt Jarmen sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 18.05.2010 bis zum 18.06.2010 während folgender Zeiten

Montag

07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:45 Uhr bis 16:30 Uhr,

Dienstag

07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,

Mittwoch

07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:45 Uhr bis 15:00 Uhr,

Donnerstag

07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:45 Uhr bis 16:30 Uhr und

Freitag

07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.05.2010 im „Jarmener Informationsblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
3. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.04.2010.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.04.2010 auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung Jarmen hat in ihrer Sitzung am 13.08.2012 den Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 „Fliesencenter Salewski“ mit ergänzter Zielstellung einzuleiten.
6. Die Stadtvertretung Jarmen hat in ihrer Sitzung am 09.07.2013 den geänderten Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 der Stadt Jarmen mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.07.2013 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
8. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben im Amt Jarmen-Tutow in der Zeit vom 30.07.2013 bis zum 30.08.2013 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.07.2013 im „Jarmener Informationsblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

9. Die Stadtvertretung Jarmen hat in ihrer Sitzung am 22.10.2013 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
10. Das Verfahren wurde getrennt in 1. und 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 „Fliesencenter Salewski“.
11. Die Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 wurde am 22.10.2013 von der Stadtvertretung Jarmen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.10.2013 gebilligt.

Jarmen, den

Siegel

Bürgermeister

12. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den

Kataster- und Vermessungsamt

13. Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 als Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jarmen, den

Siegel

Bürgermeister

14. Der Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im „Jarmener Informationsblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Jarmen, den

Siegel

Bürgermeister

